



## Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Naturschutzgebiet "**Rietberger Emsniederung**" in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh und der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn vom 8. Juli 2013

Aufgrund § 22 Absatz 1 und 2, § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie § 42a Absatz 1 und 3 sowie § 42d in Verbindung mit § 8 und § 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568 / SGV. NRW 791) und § 12, § 25 und § 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2 / SGV. NRW 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd Im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

### § 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, circa 445 Hektar große Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

Es liegt in den Städten Rietberg und Delbrück und umfasst folgende Flächen:

#### Stadt Delbrück

##### Gemarkung Westerloh

- Flur 1, Flurstücke 30, 31, 32, 34, 77.
- Flur 3, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6 teilweise, 7 teilweise, 9, 10, 137.
- Flur 10, Flurstück 16 teilweise.

#### Stadt Rietberg

##### Gemarkung Rietberg

- Flur 17, Flurstücke 9, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 21, 22, 24, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 85, 86, 87, 88, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 226, 227, 228, 231, 232, 426, 427, 428, 429, 448, 449, 450, 451, 452, 454 teilweise, 456, 464 teilweise, 465 teilweise, 624, 640 teilweise, 646 teilweise, 665 teilweise, 666, 669, 670, 671, 672, 673, 676, 677, 678, 679.
- Flur 18, Flurstücke 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 143, 144, 145, 146, 148, 150, 151, 152 tlw., 156, 157, 158, 159, 163, 165, 166, 168, 169, 170, 172, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203,



- 204, 205, 206 teilweise, 207 teilweise, 208, 209, 210, 212, 213, 235, 236, 242 teilweise, 253, 254, 259 teilweise, 295, 298, 300, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311 , 312.
- Flur 19, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 , 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 , 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31 , 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 , 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51 , 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61 , 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71 , 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81 , 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91 , 92, 94, 97, 101 , 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 124, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171 , 172, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 180, 181 , 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 191 , 192, 193, 210, 211 , 213, 214, 215, 216, 217, 218, 221, 222.
  - Flur 43, Flurstücke 20 teilweise, 21 teilweise, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 teilweise, 44, 45, 50 teilweise, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 78 teilweise, 91, 94 teilweise, 101 102, 103, 104, 105, 106, 107.

#### Gemarkung Westerwiehe

- Flur 5, Flurstücke: 60 teilweise, 61 teilweise, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 83 teilweise.
- Flur 6, Flurstücke 5 teilweise, 6, 7 teilweise, 8 teilweise, 12 teilweise, 13, 14, 15 teilweise, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 teilweise, 48 teilweise, 49 teilweise, 50 teilweise, 55 teilweise, 70, 73 teilweise, 84, 89, 90 teilweise.
- Flur 7, Flurstücke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 ' 42, 43, 44, 45, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 136 tlw., 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166 teilweise, 167, 179, 182, 185 teilweise.
- Flur 8, Flurstücke 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 545 teilweise, 546 teilweise, 547 teilweise, 548 teilweise, 549 teilweise, 550 teilweise, 554, 555, 556, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 581, 582, 583.
- Flur 17, Flurstücke 532 teilweise, 533, 534, 535, 536 teilweise, 537, 543, 544 teilweise, 546, 547 teilweise, 571 und 585.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:50000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Naturschutzkarte, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

In der Naturschutzkarte sind auch die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen dargestellt.



Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung in Detmold,
- b) beim Kreis Gütersloh,
- c) beim Kreis Paderborn,
- d) bei der Stadt Delbrück,
- e) bei der Stadt Rietberg,

während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 2 **Schutzzweck**

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten und der schützenswerten Elemente der Kulturlandschaft wie Kopfbäume, Hecken und Blänken, insbesondere zur Erhaltung eines zusammenhängenden offenen, teilweise extensiv genutzten Grünlandbereiches; der von unterschiedlichen Vernässungsgraden geprägte Grünlandbereich hat landesweit eine besondere Bedeutung als Brut-, Nahrung-, Rast- und Lebensraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel (Limikolen) sowie für Amphibien, Libellen und Heuschrecken;
- b) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung und Förderung von Pflanzengesellschaften des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes auf feuchten Talsandböden sowie zur Erhaltung schutzwürdiger Moor- und Grundwasserböden mit einem hohen Biotopentwicklungspotential;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines großen zusammenhängenden Feuchtwiesengebietes im Stromtal der Ems;
- d) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-4116-401 "Emsniederung bei Rietberg mit Steinhorster Becke" vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7) bezieht bzw. für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel sowie ausgewählte streng geschützte Arten nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Anlage 1 Spalte 3 aufgeführt sind:
  - Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
  - Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
  - Bekassine (*Gallinago gallinago*)
  - Kiebitz (*Vanellus vanellus*)



- Krickente (*Anas crecca*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Das Gebiet hat darüber hinaus besondere Bedeutung für folgende Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, die dort in Anhang 1 aufgeführt sind:

- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Flachland-Mähwiesen (6510)

### § 3 Verbote

(1) Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
- das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh in ortsüblicher Holzbauweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Landwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- die Anlage von Holzrückplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;



- das Ausbessern vorhandener Wegebeläge;
- 2. Verkaufsbuden, -stände oder –wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;
- 3. Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;  
unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen außerhalb der Fahrbahnen von Straßen und befestigten Wegen sowie Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
  - die Unterhaltung vorhandener Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
  - die Wiederherstellung oder Erneuerung von Drainagen ohne wesentliche Leistungssteigerung sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleiche Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 5. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art wie z. B. Schutt, Gartenabfälle und Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
  - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden; Grabenaushub kann flächig angrenzend eingearbeitet werden;
  - die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen sowie jagdlichen Nutzung anfallen oder benötigt werden, sofern damit nicht der Schutzzweck durch Nähr- oder Schadstoffeintrag oder auf andere Weise beeinträchtigt wird;
- 6. Düngemittel, Gülle, Gärsubstrate und Festmist im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und dauerhaft nicht genutzten Flächen auszubringen;
- 7. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und dauerhaft nicht genutzten Flächen auszubringen;
- 8. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern;  
unberührt von diesem Verbot bleibt die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silage-, Heu- oder Strohballen, bis eine Abfuhr möglich ist;
- 9. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen landwirtschaftlicher Flächen anlässlich der Standorterkundung;



10. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeiten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
11. Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
12. Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellflächen abzustellen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Tätigkeiten;
  - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen und Entsorgungsanlagen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - das Betreten der Flächen zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - das Betreten der Flächen durch Jagd ausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Beobachtens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
  - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Transportes von Baumaterial für Jagdeinrichtungen;
13. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang soweit diese Nutzungen nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
  - Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 91 LWG, die unter Beachtung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen haben;
  - die Pflege und Nutzung von Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar; sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt; Hecken sind abschnittsweise und im Wechsel zu nutzen;



- das Zurückschneiden, Ausästen oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen und Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Freileitungen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Versorgungsanlagen und Entsorgungsanlagen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder Ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; die maschinelle Bewirtschaftung in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres im Bereich von Gelegen bodenbrütender Vogelarten ist ausgeschlossen; die untere Landschaftsbehörde oder von Ihr beauftragte Personen legen die betreffenden Bereiche fest und geben darüber Auskunft; die maschinelle Bewirtschaftung von Grünland ist zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ausgeschlossen, die Mahd darf im Übrigen nur von innen nach außen oder- soweit dies bei kleineren Flächen nicht möglich ist -von einer Seite her erfolgen.

Unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Ansitzjagd auf Schalenwild und die Jagd auf Raubwild einschließlich Fallenjagd; darüber hinaus die ordnungsgemäße Jagd außerhalb der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. Juni und vom 1. September bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres; abweichend davon wird, soweit es die Besonderheiten des Gebietes im Hinblick auf durchziehende und rastende Vogelarten ermöglichen bzw. erfordern, die Jagdausübung im Einzelnen zwischen den Jagdausübungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich geregelt; dazu wird eine gemeinsame Vereinbarung geschlossen,
- Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;

14. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
- das Aufstellen von Bienenvölkern;

15. Grünland und Brachflächen im Sinne des § 24 Absatz 2 LG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen, in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;



16. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstung vorzunehmen sowie Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- und sonstige Sonderkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen anzulegen;
17. Wiederaufforstung mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
18. Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsanlagen und –plätze zu errichten bzw. anzulegen sowie Wildäcker anzulegen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt die Neuanlage von Wildäckern auf vorhandenen Ackerflächen;
19. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundeausbildungen und –prüfungen oder Hundesportübungen durchzuführen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung sowie von Hütehunden im Rahmen der Flächenbewirtschaftung;
20. Still- und Fließgewässer in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres fischereilich zu nutzen; an der Ems ist das Angeln außerhalb dieses Zeitraumes nur vom Südufer aus zulässig; abweichend davon wird, soweit es die Besonderheiten des Gebietes im Hinblick auf brütende, rastende und durchziehende Wasser- und Wiesenvögel ermöglichen bzw. erfordern, die Fischereiausübungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich geregelt; dazu wird eine gemeinsame Vereinbarung geschlossen;
21. zu lagern oder Feuer zu machen;
22. Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben; für das Befahren der Ems gilt Nr. 25;
23. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
24. zu baden sowie die Gewässer zu befahren;  
unberührt bleibt das Befahren der Ems mit Kanus im Rahmen des Gemeingebrauchs und ohne anzulanden in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August eines jeden Jahres.

#### § 4 Anzeigepflichten

Folgende Tätigkeiten sind zur Einhaltung des Verschlechterungsverbot gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 der FFH-Richtlinie der unteren Landschaftsbehörde spätestens einen Monat vor Durchführung anzuzeigen:

- die Ausbringung von Düngemitteln, Gülle, Gärsubstraten und Festmist auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen;
- die Ausbringung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln auf Grünland;
- die Nutzung von Grünland mit mehr als zwei Schnitten im Jahr, Pflegeumbrüche und Nachsaaten;

die Anzeige kann auch in Form eines Bewirtschaftungsplanes für einen längeren, gegebenenfalls



mehrfährigen Zeitraum erfolgen. Unberührt von dieser Regelung bleiben Flächen, für die ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm abgeschlossen wurde; hier gelten ausschließlich die vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen.

## § 5 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es erforderlich, folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Anlage und Pflege von Blänken, Flachwassermulden, offenen Schlammflächen und Kleingewässern zur Verbesserung des Lebensraumes der Wiesenvögel, Amphibien und Libellen;
  - Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kopfweiden und anderen Gehölzbeständen;
  - Erhaltung und Entwicklung von Gewässer begleitenden Hochstaudenfluren und Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen;
  - Wiederherstellung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen;
  - Extensive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen durch Abschluss von Verträgen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, insbesondere Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland.
- (2) Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

## § 6 Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen; die untere Landschaftsbehörde kann Anordnungen treffen, um Beeinträchtigungen des Gebietes auf ein Mindestmaß herabzusetzen;
3. alle vor Inkrafttreten der Verordnung behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die vorstehenden Regelungen etwas anderes bestimmen;
4. der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz;
5. die vom Kreis Gütersloh zum Schutz vor Hochwasserschäden in der Stadt Rietberg im Bereich des Teilgebietes „In den Marken“ geplanten baulichen Maßnahmen.



## § 7 Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des Oberwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift Im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## § 8 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

## § 9 Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (ABI. Reg. Dt S. 120 - 122) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 10 Inkrafttreten

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre (§ 32 OBG).



## § 11 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbüroengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Detmold, den 08. Juli 2013

Aktenzeichen 51.30-212

Bezirksregierung Detmold

Höhere Landschaftsbehörde

In Vertretung

Westermeyer



## Naturschutzgebiet "Rietberger Emsniederung"

Anlage 1 zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturschutzgebiet "Rietberger Emsniederung" in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh und in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn vom 08. Juli 2013

